2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BENZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "BALM - NORD"

rechtsrichtlich:
für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

1. Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschutzverkippungen und Belehren mit Bauflächenagen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserabsenkungen und Bauarbeiten im Kronbereich vorhandener Bäume sind unzulässig.
2. Der Verbindungsgraben und die geplanten Bodenlage dürfen über den im Plan ausgewiesenen Umfang hinaus nicht erweitert werden.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Ausführung der privaten Gehwege (§ 86 (4) LBauO M-V)

Die von den geplanten Anlagestellen bis zum öffentlichen Weg vorgesehenen Gehwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Mineralgemisch, Rasengittersteine o. ähnl.) anzulegen.

HINWEISE

Belange der Bodendenkmalpflege

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Nauem, Mauerreste, Hölzer, Holzkohlenholzmen, Bestattungen, Knochenreste, Münzen u. ähnl) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandschichten, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des DSchG M-V (GVOSB. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 11 DSchG M-V den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fundgegenstand und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Zeichenerklärung

Gem. Planzv. 90

I. Festsetzungen

Baurechte, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

Baugrenzen

Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Liegewiese / Spielplatz

Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) 16 BauGB

Wasserflächen

Zweckbestimmung:

Bootsanlegestelle

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Uferlinie)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 25 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalten: Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalten: Bäume

Sträucher

II. Darstellung ohne Normcharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

zum Abbruch vorgesehene Gebäude (vorsichtsweise bezeichnet)

privater Gehweg

Bootsweg

rechtsrichtlich:
für den rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

TEXT (TEIL B)

1. Geltungsbereich:
Der Bebauungsplan umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Balm:
Flur 1: 175, 176, 120 TF
Flur 2: 259 TF, 260 TF, 261 TF, 262/1, 262/2, 265/5, 265/6, 266, 276/1

2. Art der baulichen Nutzung:
Der Bereich des Bebauungsplanes wird als Sondergebiet im Sinne des § 10 der Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) ausgewiesen wie folgt:
SO1 Ferienhausgebiet
SO 2 Ferienpark
SO 3 Hotel
Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke sind allgemein zulässig

3. Maß der baulichen Nutzung:
Die in der Planzeichnung festgesetzten Höchstwerte für Geschosszahlen in den einzelnen Baufeldern dürfen nicht überschritten werden.

4. Bauweise
Im Planbereich gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs.1 BauNVO.

5. Zahl der Vollgeschosse
Die in der Bebauungsplanzeichnung ausgewiesenen Zahlen der Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze:

Bei abnehmer Geländehöhe	ID	Erdgeschoss, Obergeschoss
	IID	Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss
Bei Hanglage	U/D	Untergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss
	UID	Untergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss

6. Firstrichtung
Für die Firstrichtung sind, sofern angegeben, die Einzelzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend.

7. Dachform und Dachneigung
Es sind nur Satteldächer mit reetartiger Dacheindeckung oder Reetdeckung zulässig. Die Dächer müssen an der Traufe einschließlich Dachrinne mindestens 0,30 m, höchstens 0,80 m, am First höchstens 0,50 m überstehen. Die Dächer sind mit einer Dachneigung zwischen 42° und 48° auszubilden

8. Dachaufbauten
Dachaufbauten, Wiederkehre und Dachgauben als Giebelgauben sind zulässig, jedoch nicht breiter als 50% der Trauflänge des jeweiligen Baufeldes. Dachfensterbänke sind nicht zulässig

9. Bauhöhe und Geländehöhe
Bei sämtlichen Gebäuden darf die Oberkante Fußboden EG max. 20 cm über dem höchsten Punkt des den Baukörper umgebenden Geländes liegen.

10. Kniestöcke
Bei den Gebäuden mit Vollgeschossen (ID + IID) ist ein Kniestock zulässig, der in der Außenkante das Umfassungsmauerwerkes zwischen Oberkante Rohdecke und Unterkante Sparren gemessen nicht höher als 0,40 m sein darf.

11. Fassadengestaltung
a. Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffällend gemischter, grobkörniger Putz sowie Metall-, Kunststoff- und Faserzementverkleidungen sind unzulässig.
b. Die Balkonbrüstungen sind in einfacher Holzbauweise zu erstellen.
c. Die Verwendung von unpowdertem grellfarbenden, den Gesamteindruck störenden Farben ist untersagt.

12. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO
a. Carports und Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen und in gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.
b. Tiefgaragen sind zulässig. Ein- und Ausfahrten sind entsprechend der übrigen Bebauung zu gestalten.

13. Einfriedungen
Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege dürfen, einschließlich ihrer Eingangstüren und -tore nur als senkrechte Lattenzäune errichtet werden, deren Höhe einschließlich eines bis zu 0,10 m überstehenden Kantenbretes 0,80 m nicht überschreiten darf.

14. Ver- und Entsorgung
Bereits das Gebiet des Bebauungsplanes durch eine öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserversorgung erschlossen ist, sind die einzelnen Bauteile an die öffentlichen Netze anzuschließen.

15. Grundleitungen
Dachständer für Stromversorgungsleitungen sind nicht zugelassen. Hier wird eine Erdverlegung zwingend vorgeschrieben.

16. Anlagen an Bundeswasserstraßen
Das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist zu berücksichtigen. Die Errichtung und die Veränderung sowie der Betrieb von Anlagen an Ufern der Bundeswasserstraße sind soweit wie geplante Beleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind mit dem Wasser- und Schiffahrtsamt Stralsund abzustimmen.

17. Sport und Erholungseinrichtungen
Die Einrichtungen für Sport und Erholung werden nach den jeweils geltenden Richtlinien, DIN-Normen und den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und unterhalten.

18. Ur- und Frühgeschichtliche Bodenfunde
Beim Auftreten von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden ist die Fundstelle unbedingt zu sichern. Die Funde sind umgehend der Gemeinde und der zuständigen Bodendenkmalpflege in der Kreisverwaltung zu melden.

Zeichenerklärung

FESTLEGUNGEN DURCH PLANZEICHEN

SO = II / D / 30 / 35 – 38	Art der Nutzung / Zahl der Vollgeschosse
o / ED / TH / 42 – 48	Offene Bauweise / Satteldach / Einzelhäuser / Dachneigung
1100	Max. Geschossfläche in m² je Baulenster
	Baugrenze mit Nummer des Baufeldes (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
	Abgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
	Abgrenzung von Grünflächen (Liegewiese, Spielplatz § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)
	Bestandserhaltende als Anlagenstelle AS 3 und AS 4 nach EAE 85 Verkehrsfläche des verkehrsberuhigter Bereich
45.01	Sichtbereich mit Maßangabe
	Firstrichtung
	Stellplatzliste
	Spielplatz
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Vorschlag Bebauung
	zum Abbruch vorgesehene Gebäude
	Bestehende Haupt- und Nebengebäude
27/1/1	Flurstücke 27/1/1 Flurnummer
	Vorhandene, zu erhaltende Bäume und Sträucher
	Böschung oder Stellberg
	Uferlinie

PLAN (TEIL A)

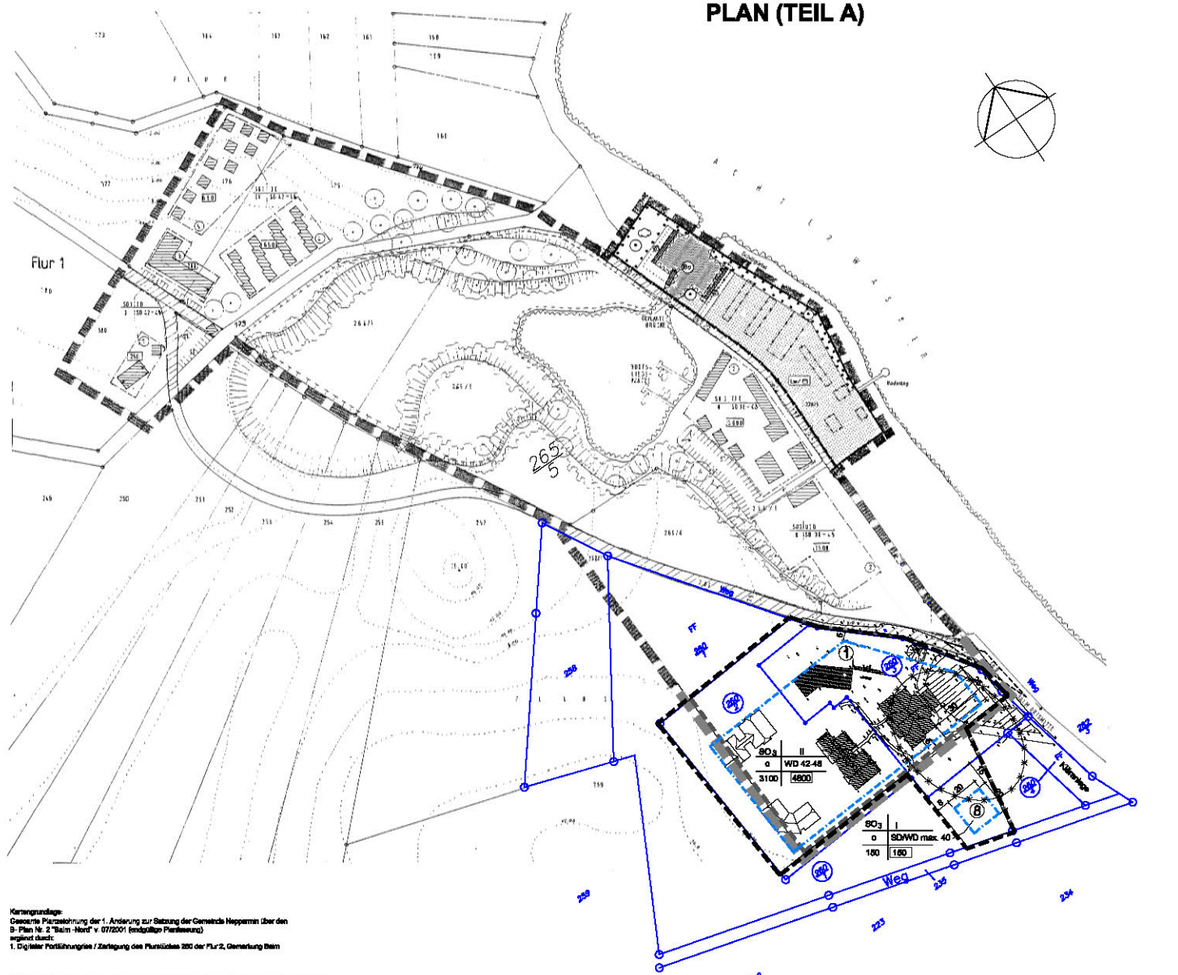

Kartengrundlage:
Geoserie Planzeichnung der 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Heppenrin über den B-Plan Nr. 2 "Balm -Nord" v. 07/2001 (endgültige Planfassung)
ergänzt durch:
1. Digitaler Fortführungsriss / Zerlegung des Flurstückes 260 der Flur 2, Gemarkung Balm

KV-Aktenzeichen: Ostvorpommern Stz Anklam	Fortführungsriss	Fortführungsjahr	Blatt-Nr. 1(1)
Vermessungsstelle/Auftrags-Nr. AK 260133	A-1 der Vermessung Zerlegung	Gemeinde	Heppenrin
Sachbearb.	Prüfer	Gemarkung	Balm
Datum	Unterschrift	Flur(ID)	2
Katasteramt Anklam		Fortführungsnachweis-Nr.	
		Vermessungs-Nr.	
18.11.1996	Hermanns	Bezirksvermessungsstelle	Stralsund, Rostock
		Katasteramt	Anklam

Für die Richtigkeit:

2. Digitale Vermessung zur Erweiterung des Reisemarkts im Golfhotel (Lageplan, Abstandsflächen)

Vermessungsbüro KRAWUTSCHKE • MEIDNER • SCHÖNENAHN		Maßstab 1 : 250	Lageplan (X, Y, Z) 3° Winkelwert 100
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure		Gemarkung	Balm
Dipl.-Ing. Gerd Meidner, Vorst.-Leiter Str.-Nr. 11389 Anklam Tel. 03971/ 22 79-0 / Fax 03971/ 22 79-24 e-mail: anklam@vermessungsbüro.de		Flur	2
		Blattnummer 1	Flurstück 264/3
Golfhotel Balmer See GmbH		Lage- u. Höhenplan	
Sachbearb.		Auftrag Nr. AK 01163	
		gemessen im Januar 1997	
Datum: nach EKA/ HK / OK 1996		Anklam, den 28.02.2002	

3. Ergänzung der Gebäude aus Projekt "Golfhotel Balmer See" - Lageplan Gesamterlage v. SPRING - PLAN -GMBH, Stand: Juni 1996

REGELQUERSCHNITT NACH EAE 85 ANLIEGERSTRASSE TYP AS 4

REGELQUERSCHNITT NACH EAE 85 ANLIEGERSTRASSE TYP AS 3

SATZUNG DER GEMEINDE BENZ
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau-EAG vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359) i.V.m. § 233 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.09.2005 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.2 "Balm - Nord" umfasst die Flurstücke 262/1, 262/2 und 265/5 (alte Katastral) der Flur 2 der Gemarkung Balm.

TEXT (TEIL B)

I. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Der Bereich der 2. Änderung wird als Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) Hotel (SO3) ausgewiesen.
- Allgemein zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes, für sportliche und gesundheitliche Zwecke, für Wellness und Meditation sowie Nebenanlagen, Garagen in Untergeschossen und ebenerdige Stellplätze, die dem Betrieb der Beherbergungsbetriebe dienen.
Der schalltechnische Schutzanspruch für dieses Sondergebiet entspricht dem des Allgemeinen Wohngebietes.

2. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Bei sämtlichen Gebäuden darf die Oberkante Fußboden EG max. 20 cm über dem höchsten Punkt des den Baukörper umgebenden Geländes liegen.

3. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zum Ausgleich des zusätzlichen Eingriffes in Natur und Landschaft wird im Geltungsbereich der 2. Änderung des B.-Planes Nr. 2 Balm- Nord die Pflanzung von 2 einheimischen Gehölzen (Stammumfang 16-18 cm) festgesetzt.

4. Das verschmutzte Regenwasser ist schadlos gegen Anlieger am Anfahrt zu verbringen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 19 LWHeG M-V)

II. Hinweise

- Die Planübersichtsnahme mit dem rechtskräftigen V + E- Plan Nr. 1 wird mit der 1. Änderung des V + E- Planes Nr. 1 berücksichtigt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.04.04 durch die Gemeindevertretung Heppenrin gefasst.
- Die Veränderung oder Beseitigung des gekennzeichneten Bodendenkmales kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmales sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Veranlasser des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 6 DSchG M-V; GVOSB. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Satzung über örtliche Bauvorschriften nach (§ 86 LBauO M-V) für den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 6 Mai 1998 (GVOSB. M-V S. 468, ber. S. 612) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.Dez. 2003 (GVOSB. M-V S. 690), in Kraft am 31.12.2003 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 2130-3) wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord" nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz am 07.03.2006 die nachfolgende Satzung erlassen:

1. Außengestaltung baulicher Anlagen

Baufeld 9:
Die Fensteden im Baufeld 9 können auch ohne Ausführung in Holz erhalten.

2. Sonstige Festsetzungen

Die Nichteinhaltung örtlicher Bauvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit der (§ 84 LBauO M-V).

Zeichenerklärung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

I. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO3	Sonstiges Sondergebiet Hotel	§ 11 BauNVO
160	max. Geschossflächenzahl (GFZ) in m²je Baufeld	§ 16 BauNVO
3100	max. Grundflächenzahl (GRZ) in m²je Baufeld	§ 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 + 3 BauNVO
II. Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 1 BauGB
III. Nachrichtliche Übernahme		§ 9 Abs. 6 BauGB
	Bodendenkmal	
IV. Darstellung ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer	
	Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"	
	Darstellung des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Überarbeitung mit der 2. Änderung	
	Grenze der V + E Plan Nr. 1 innerhalb der 2. Änderung	
1	Bezeichnung des Baufeldes	
Nutzungsschablone		

SO3	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
o	SDWD max. 40 oder 42 - 48	Bauweise	Dachneigung
			max. Dachneigung 40° oder zulässige Dachneigung von 42° -48°
3100	4800	max. Grundflächenzahl	max. Geschossflächenzahl

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Amtsblatt am ..... erfolgt.

Benz, den Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden.

Benz, den Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist, nach erfolgtlicher Bekanntmachung im Aushang am ..... in einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am ..... durchgeführt worden.

Benz, den Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Benz, den Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Benz, den Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten Montags bis Mittwoche von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstags von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
(außerhalb der Öffnungszeiten)
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Benz, den Der Bürgermeister

7. Der textestermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Fixierung im Maßstab 1: 3000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Benz, den Der Bürgermeister

9. Die 2. Änderung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung Benz beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr 2 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Benz vom ..... gebilligt.

Benz, den Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Benz, den Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsänderndem Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Benz, den Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Benz, den Der Bürgermeister

13. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 6 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M V) vom 13 Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Benz, den Der Bürgermeister

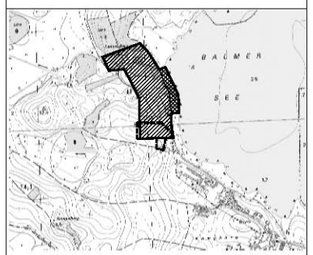

Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.2 "Balm - Nord"

Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 "Balm - Nord"

Darstellung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BENZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "BALM - NORD"

Stand: Januar / 2005